

Sehr geehrte Klientin,
sehr geehrter Klient!

Laut Pfandverordnung muss ein Ausgleichsbetrag an die Recycling Pfand Österreich geleistet werden, wenn Einweggetränkeverpackungen verkauft werden durch:

- **Automatenbetreiber ohne Rückgabemöglichkeit**
- **Onlinehändler**
- **Essenszustellungen**

Bitte klicken Sie [hier](#), um den vollständigen Newsletter zu öffnen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße

Das Team von Marksteiner & Partner